

## **Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in der Sitzung am 23.7.2015 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 (Allgemeines), Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in:
  - a) Betreuungsgebühr
  - b) Getränkegeld
  - c) Essensgeld
  - d) Frühstücksgeld
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
3. Das Getränkegeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben. Es wird durch den Magistrat pauschaliert für den Monat festgelegt.
4. Das Essensgeld wird monatlich nach Teilnahme abgerechnet. Die Höhe der Essenskosten wird durch den Magistrat festgelegt.
5. Das Frühstücksgeld wird für die Versorgung des Kindes mit Frühstück erhoben. Es wird durch den Magistrat pauschaliert für den Monat festgelegt.
6. Die Betreuungsgebühr, das Frühstücksgeld und das Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 24.7.2015  
Magistrat der Stadt Herborn  
gez.

Hans Benner  
Bürgermeister